

Neufassung
der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Werder-Havelland

Gemäß §§ 4, 7, 9 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 06. 11. 2008 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgaben

(1)

Die Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Ferch, die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für die Ortsteile Bochow, Groß Kreutz, Jeserig, Krielow und Schenkenberg, die Gemeinde Kloster Lehnin für die Ortsteile Damsdorf, Emstal, Göhlsdorf, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Netzen, Prützke, Rädels, Rietz und Trechwitz sowie die Stadt Werder (Havel) bilden einen Zweckverband.

(2)

Der Name des Zweckverbandes lautet

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland.

(3)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4)

Sitz des Zweckverbandes ist Werder (Havel).

(5)

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen von Brandenburg und in der Umschrift die Bezeichnung Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland.

(6)

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung einschließlich der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.

(7)

Der Zweckverband hat neben der Aufgabe nach Abs. 6 im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Ferch, der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ortsteile Groß Kreutz und Krielow und der Gemeinde Kloster Lehnin, Ortsteile Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädels sowie der Stadt Werder (Havel) die folgenden öffentlichen Aufgaben:

- a) die schadlose Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung (die Aufgabe der Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserbehandlung wird von den Mitgliedsgemeinden nicht übertragen),
- b) die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
- c) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.

(8)

Der Zweckverband kann mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Dritte beauftragen. Er kann weiterhin die Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen, soweit diesen als Hoheitsträgern vergleichbare Aufgaben obliegen.

(9)

Der Zweckverband kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, sofern dies einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienlich ist.

(10)

Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 2

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1)

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit entgeltlose Amtshilfe zu leisten.

(2)

Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.

(3)

Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Abwassers zu benachrichtigen.

§ 3 Verbandsanlagen

(1)

Der Zweckverband erstellt bzw. übernimmt von den Mitgliedsgemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe der Errichtung von Haus- und Grundstücksanschlüssen dabei auch insoweit, als diese nicht Teil der öffentlichen Anlage sind.

(2)

Verbandsanlagen sind:

- a) die Wasserversorgungsanlagen (Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung),
- b) die Ortsentwässerungsnetze (Kanalisation),
- c) das Transportleitungssystem (Freispiegel- und Druckrohrleitungen sowie Pumpstationen),
- d) die Abwasserbehandlungsanlagen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

(2)

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter, im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter.

(3)

Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Die übrigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte, aus dem Amt oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören oder aus Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Die Vertreter üben ihr Amt in der Verbandsversammlung nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

(4)

Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

Schwielowsee	2 Stimmen,
Groß Kreutz (Havel)	2 Stimmen,
Kloster Lehnin	2 Stimmen,
Werder (Havel)	5 Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(5)

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes,
2. Festsetzung der Umlage nach § 15 dieser Satzung
3. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung und Entgeltbestimmungen (Wassertarife) und Verordnungen,
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. Aufnahme von Darlehen,
7. Übernahme von Bürgschaften,
8. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
9. Genehmigung und Veränderung des Stellenplanes,
10. Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,

13. Auflösung des Zweckverbandes, Bestellung von Abwicklern und Aufteilung des Verbandsvermögens,
14. Genehmigung von Erschließungsverträgen,
15. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 25.000,00 € übersteigt,
16. Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
17. Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
18. Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn 1/5 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

(2)

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form unter Angaben

- des Datums, des Ortes und der Zeit,
- der vorgesehenen Tagesordnung

einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage. In Eilfällen kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3)

Jedes Verbandsmitglied kann ausnahmsweise bis zu drei Arbeitstage vor der Verbandsversammlung eine Erweiterung der Tagesordnung beantragen (Eilantrag). Der Antragsteller macht sich im Einzelfall regresspflichtig, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Antrag nicht so dringlich war wie dargestellt. Die Beantragung hat schriftlich unter genauer Bezeichnung der Tagesordnung an den Verbandsvorsteher zu erfolgen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

(1)

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(2)

Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Male ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(3)

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9 Beschlussfassung

(1)

Beschlüsse werden, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2)

Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

(3)

Änderungen der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 10 Wahlen

(1)

Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2)

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 11 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt, insbesondere Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 12 Verbandsvorsteher

(1)

Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt

(2)

Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher wird aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Die Sätze 1 bis 9 gelten entsprechend für den Vertreter des Verbandsvorstehers.

(3)

Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(4)

Der Verbandsvorsteher entscheidet in dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung im Interesse des Zweckverbandes keinen Aufschub duldet und nicht bis zum Zusammentritt der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Über die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung informiert der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder unverzüglich.

(5)

Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung Auskunft zu erteilen und muss auf sein Verlangen hin gehört werden.

(6)

Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsteher die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

(7)

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach für die Gemeinde geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(2)

Für die Besorgung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes stellt der Zweckverband durch Beschluss der Verbandsversammlung einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer ein.

(3)

Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stellt der Zweckverband die erforderlichen Angestellten und Arbeiter hauptamtlich ein.

§ 14 Wirtschaftsführung

(1)

Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

(2)

Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.

(3)

Die Kassenaufsicht obliegt dem Verbandsvorsteher.

(4)

Die Rechnungsprüfung erfolgt über die zuständige Aufsichtsbehörde oder einen von ihr zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1)

Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen. Investitionen sollen dabei vorrangig mit verfügbaren Mitteln aus Beiträgen und Fördermitteln Dritter finanziert werden und im übrigen durch Darlehensaufnahme. Es gelten die kommunalabgabenrechtlichen und kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften mit dem Ziel einer nachhaltigen Kostendeckung.

(2)

Soweit sich trotz der Beachtung der Regelungen des Abs. 1 gleichwohl eine Unterdeckung ergibt, wird von den Verbandsmitgliedern eine jährliche Verbandsumlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die von der Gemeinde Schwielowsee, von der Gemeinde Groß-Kreutz (Havel), von der Gemeinde Kloster Lehnin sowie von der Stadt Werder (Havel) ausgestellte Bescheinung über die Anzahl der Einwohner zum 30. Juni des Vorjahres. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Gebietsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur die Einwohner der jeweiligen Gebietsteile zu berücksichtigen.

(3)

Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4)

Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die Errichtung der Verbandsanlagen kostenlos zur Verfügung, soweit dies mit der Zweckbestimmung der Flächen vereinbar ist.

§ 16

Anlage- und Umlaufvermögen

Das Anlage- und Umlaufvermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt.

§ 17

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1)

Der Beitritt setzt einen Antrag voraus, in dem der Beitretende gegenüber dem Zweckverband erklärt, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.

(2)

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Einigen sich die Beteiligten nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde.

(3)

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18 Bekanntmachungen

(1)

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie eventuell erforderliche Änderungen dazu werden im „Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark“ bekanntgegeben.

(2)

Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung, sowie sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland.

(3)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes in 14542 Werder (Havel), Am Markt 13 A zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(4)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandssammlung werden 7 Tage vor dem Tag der Sitzung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Regionalausgabe Potsdamer Landkurier und Regionalausgabe Brandenburger Kurier, bekanntgemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1)

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 (Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder).

(2)

Im Falle der Auflösung erfolgt die Übertragung der Anlagen des Verbandes auf die Mitglieder nach dem Belegenheitsprinzip, soweit dies nicht dazu führt, dass einzelne Mitglieder die dann wieder ihnen zufallenden öffentlichen Aufgaben nicht sachgerecht und entsprechend dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wahrnehmen können. Anderenfalls erfolgt die Übertragung entsprechend einer gesonderten Vereinbarung oder nach Weisung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

(3)

Ergeben sich aus der Abwicklung nach Abs. 2 Abweichungen zu Abs. 1, erfolgt ein Ausgleich entsprechend dem jeweiligen Bilanzwert der Anlage.

§ 20
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Werder (Havel), den 04. 12. 2008

gez. Kerstin Hoppe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Werner Große
Verbandsvorsteher